

Balingen, 24.08.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 12.09.2017	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 13.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	öffentlich	am 18.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 19.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 19.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 20.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 20.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 21.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 21.09.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 21.09.2017	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Friedhofswesen - Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Rechnungsjahr 2016****Anlagen**

2

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2016 der Friedhofsgebühren Kenntnis. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen eine Vorauskalkulation für 2018 mit einem Vorschlag zur Erhöhung der Friedhofsgebühren vorlegen mit dem Ziel einen Kostendeckungsgrad von 76 % zu erreichen.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die Stadt Balingen unterhält in der Kernstadt und den Stadtteilen insgesamt 13 Friedhöfe. In den letzten 6 Jahren wurden im Schnitt 357 Bestattungen durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt.

Der Gemeinderat hat im September 2015 letztmals über eine Erhöhung der Friedhofsgebühren entschieden (mit Wirkung ab 01.01.2016). Die Vorauskalkulation für das Haushaltsjahr 2016 sollte einen Kostendeckungsgrad von 74 % erzielen. Gewünscht wurde vom Gemeinderat eine stufenweise weitere Erhöhung der Friedhofsgebühren im 2-Jahres-Takt bis zu einem Kostendeckungsgrad von 80 %.

Berechnungsgrundlage ist die von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlene Musterkalkulation für das Friedhofswesen. Dabei bilden sämtliche Friedhöfe der Stadt eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Das Kommunalabgabengesetz definiert den Begriff der öffentlichen Einrichtung aufgabenbezogen. Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Friedhöfen sind dabei für die Gebührenbemessung unerheblich.

2. Ergebnis der Nachkalkulation 2016

Die vorliegende Nachkalkulation basiert auf dem Rechnungsergebnis des Jahres 2016 im Unterabschnitt 7500 des Haushaltsplanes (Friedhofswesen). Im Kalkulationszeitraum wurden 381 Bestattungen (davon 129 Erdbestattungen) durchgeführt bzw. Grabnutzungsrechte verteilt. Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr ergibt einen Kostendeckungsgrad von 68,12 %. Im Jahr 2016 musste wegen eines Motorschadens und den daraus geschätzten Reparaturkosten, die den Zeitwert des Fahrzeugs überstiegen hätten, das erst 5 Jahre alte Kommunalschmalspurfahrzeug BOKI ausgemustert werden (siehe Vorlage 2016/260). Dies führte zu einer außerordentlichen Abschreibung von knapp 50.000 €, die den Haushalt 2016 belastet. Ohne diese Sonderabschreibung läge der Kostendeckungsgrad bei rund 72 %.

Die nach dem Rechnungsergebnis entstandenen Gesamtkosten wurden entsprechend der Musterkalkulation auf die Leistungsbereiche Friedhofsanlagen (Grabnutzungsgebühr), Bestattungen (Bestattungsgebühr), Leichenhalle (Leichenhallengebühr) und leistungsfremde Kosten verteilt und dem Rechnungsergebnis 2015 sowie dem Haushaltsansatz 2016 gegenübergestellt. So können auch die einzelnen Kostendeckungsgrade nach Leistungsbereichen getrennt verglichen werden (Anlage 1).

Grabnutzungsgebühren:

Der Leistungsbereich der Grabnutzungsgebühren (Friedhofsanlagen) ist mit rund 66 % Anteil am gebührenfähigen Aufwand der stärkste Kostenblock und hat damit die größten Auswirkungen auf den Gesamtkostendeckungsgrad bei den Friedhöfen. Er umfasst im Wesentlichen die Aufwendungen für die langjährige Bereitstellung der Gräber nebst Friedhofsanlagen. Hier konnte im Jahr 2016 ein Kostendeckungsgrad von 68,28 % erreicht werden.

Bestattungsgebühren:

Der Leistungsbereich der Bestattungsgebühren umfasst sämtliche städtische Leistungen, die unmittelbar mit dem Bestattungsvorgang zusammenhängen. Der Kostendeckungsgrad im Jahr 2016 liegt bei 76,54 %, ohne die außerordentliche Abschreibung wäre es zu einem Kostendeckungsgrad von rund 96 % gekommen.

Leichenhallengebühren:

Der Leistungsbereich der Leichenhallengebühren ist mit ca. 9 % der unbedeutendste Kostenanteil an den Gesamtkosten. Er umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Betrieb der Leichenhallen. Der Kostendeckungsgrad hier liegt 2016 bei 42,27 %.

Fazit

Der vom Gemeinderat gewünschte und mit Festlegung der Vorkalkulation angestrebte Kostendeckungsgrad von 74 % konnte 2016 leider nicht erreicht werden. Auch ohne die unerwartete außerordentliche Abschreibung läge der Kostendeckungsgrad nur bei 72 %.

Falls, wie vom Gemeinderat gewünscht, eine stufenweise Erhöhung im 2-Jahres-Takt vorgenommen werden soll, müssen die Friedhofsgebühren ab 01.01.2018 erhöht werden. Eine Erhöhung muss überwiegend im Bereich der Grabnutzungsgebühren erfolgen, da hier der Kostendeckungsgrad unter 70 % liegt und es sich um den größten Kostenanteil handelt. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen eine Vorkalkulation für 2018 mit einem entsprechenden Vorschlag zur Gebührenerhöhung vorlegen.

In Anlage 2 liegen zur ergänzenden Information die Friedhofsgebühren umliegender, vergleichbarer Städte (entnommen aus der Umfrage 2017 des Städtetages) bei. Auch ohne eine Erhöhung liegt die Stadt Balingen bereits im oberen Bereich, auch im Vergleich zum Durchschnitt der Städtegruppe B des Städtetages.

J.Eberle